

Presseinfo März 2022 – 2

Optimierende Gestaltung bei steuerfreien KiTa-Zuschüssen möglich

Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes wie z.B. KiTa-Gebühren sind zu zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Kind, als Sonderausgaben abziehbar und mindern die Steuerlast. Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern mit dem Lohn oder Gehalt die KiTa-Gebühren für deren Kinder steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Der BFH entschied nunmehr, dass ein Sonderausgabenabzug für die KiTa-Gebühren in der Einkommensteuererklärung nicht erlaubt ist, wenn diese vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt wurden. Es fehlt insoweit an einer wirtschaftlichen Belastung des steuerpflichtigen Arbeitnehmers (Urteil v. 01.09.2021 – III R 54/20, nv). Die KiTa-Gebühren umfassen meist jedoch auch Verpflegungsaufwendungen für das Kind. Der Anteil der KiTa-Gebühren, der auf die Verpflegung entfällt, ist aber ohnehin nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. „Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht die gesamten KiTa-Gebühren bezahlt, sondern nur einen anteiligen Zuschuss leistet, ist es sinnvoll zu regeln, dass der Zuschuss vorrangig auf die Verpflegungskosten entfällt. Der noch verbleibende Zuschuss wird dann für die Betreuungskosten gewährt und schmälert nur insoweit den Sonderausgabenabzug“, rät Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer muss für sein Kind KiTa-Gebühren von 200 € monatlich entrichten. Davon entfallen 80 € auf die Verpflegung des Kindes. Ohne Zuschuss vom Arbeitgeber könnte der Arbeitnehmer 12 Monate x 120 € = 1.440 € Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Leistet der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer einen monatlichen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss in Höhe von 150 € und wurde keine Regelung hinsichtlich des KiTa-Zuschusses getroffen, kann der Arbeitnehmer die gesamten Kinderbetreuungskosten nicht als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigen (150 € x 12 Monate = 1.800 €), so dass der mögliche Sonderausgabenabzug vollständig gekürzt wird. Wurde jedoch mit dem Arbeitgeber geregelt, dass von den 150 € ein Betrag in Höhe von 80 € für die Verpflegung erstattet werden, wirken sich Kinderbetreuungskosten in Höhe von 600 € (12 Monate x 50 €) steuermindernd aus.

Der Vorteil beim Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung ist, dass – im Gegensatz zu den Werbungskosten bei Arbeitnehmern – nicht erst ein hoher Pauschbetrag überschritten werden muss, um eine steuerliche Wirkung zu erzielen. Sobald der Sonderausgabenabzug einen Betrag von 36 € bei Ledigen und 72 € bei Zusammenveranlagten ergibt, reduziert sich bereits die Steuerbelastung.

Quelle: §§ 3 Nr. 33, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG, R 3.33 Abs. 1 Satz 1 LStR, BMF v. 14.03.2012 „Kinderbetreuungskosten“ Rz. 8, o.g. BFH-Urteil.